



## Das Wichtigste 9 Das Betreuungsrecht

*Im Jahre 1992 wurde die „Entmündigung“ durch die „rechtliche Betreuung“ ersetzt. „Rechtliche Betreuung“ bedeutet, dass ein gerichtlich bestellter Betreuer die rechtlichen Angelegenheiten für jemanden erledigt, der dazu nicht mehr in der Lage ist. Betreuer wird in der Regel ein naher Angehöriger, in einigen Fällen auch ein neutraler Dritter. Die rechtliche Betreuung wird im Gegensatz zur früheren Entmündigung nur für die Bereiche („Aufgabenkreise“) eingerichtet, für die sie erforderlich ist. Zum 1.7.2005 wurden einige Bestimmungen des Betreuungsrechts geändert.*

### Prinzip der rechtlichen Betreuung

Das Prinzip der Betreuung besteht darin, einen Demenzkranken in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dabei sollen jedoch verbliebene Fähigkeiten zur Selbstbestimmung soweit wie möglich geachtet und Wünsche zur Person des Betreuers und der Durchführung der Betreuung erfüllt werden (siehe auch Informationsblatt 10). Dieses Selbstbestimmungsrecht findet seine Grenzen, wenn die Wünsche des Demenzkranken seinem Wohl entgegenstehen.

### Voraussetzungen

Das Betreuungsverfahren wird in der Regel auf Antrag eines Angehörigen beim Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) am Wohnort des Betroffenen eingeleitet. Grundsätzlich kann jeder eine Betreuung anregen. Ein Antrag kann jedoch nicht vorsorglich für die Zukunft gestellt werden, sondern erst dann, wenn Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich eingetreten ist.

Das Vormundschaftsgericht bestellt einen rechtlichen Betreuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Betroffene kann aufgrund der Demenzerkrankung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erle-

digen. Dies wird regelmäßig durch ein fachärztliches Gutachten – ggf. durch ein bereits vorhandenes Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) zur Pflegeeinstufung – festgestellt. Für die Verwertung von Gutachten des MDK muss jedoch die Zustimmung des Betroffenen vorliegen.

- (2) Die Betreuung ist erforderlich, d. h. es müssen Angelegenheiten vorliegen, die regelungsbedürftig sind, und es dürfen keine Alternativen (z. B. Vorsorgevollmacht, siehe auch Informationsblatt 10) vorhanden sein. Existieren Vollmachten oder sind andere Hilfen für die Angelegenheiten vorhanden, die eine gesetzliche Vertretung nicht erfordern, ist eine Betreuung entbehrlich. Besonders bei Aufnahme in ein Heim wird häufig nicht sorgfältig geprüft, ob Vollmachten vorliegen, die die Bestellung eines rechtlichen Betreuers entbehrlich machen.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens verschafft sich der Vormundschaftsrichter in der Wohnung des Demenzkranken bzw. im Pflegeheim oder Krankenhaus einen persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation und der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung.

Dabei werden auch die entsprechenden Aufgabenkreise des Betreuers erläutert und bestimmt.

### Aufgabenkreise

Als Aufgabenkreise kommen in Betracht:

- Vermögenssorge (alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vermögen, z. B. Geldgeschäfte)
- Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (Grundversorgung, Pflege)
- Wohnungsangelegenheiten (Regelung von z. B. Mietangelegenheiten, Wohnungsauflösung bei Aufnahme in ein Pflegeheim)
- Gesundheitsfürsorge (Veranlassung von und Zustimmung zur ärztlichen Behandlung, z. B. Operationen, Medikamentengabe)
- Aufenthaltsbestimmung (Entscheidung über Umzug in ein Pflegeheim oder Behandlung in einem Krankenhaus oder Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gegen den Willen des Demenzkranken)
- Postangelegenheiten (Öffnen und Verwalten der Post des Demenzkranken)

Die Aufgabenkreise des rechtlichen Betreuers sind auf die absolut notwen- ►

digen Bereiche beschränkt und sollen so konkret wie möglich bezeichnet werden. Völlig ausgeschlossen ist ein Aufgabenbereich, durch den der Betreuer ermächtigt wäre, für den Kranken ein Testament zu fertigen, einen Erbvertrag zu unterzeichnen oder ein bereits bestehendes Testament zu widerrufen. Über die Betreuerbestellung ergeht eine gerichtliche Entscheidung.

Durch die Betreuerbestellung verliert der Demenzkranke grundsätzlich seine Geschäftsfähigkeit nicht und kann weiterhin Verträge abschließen und Verpflichtungen eingehen. Für Demenzkranke gilt dies aber nur, soweit die Demenz den freien Willen der Erkrankten nicht beeinträchtigt und sie noch entsprechend sinnvolle Entscheidungen treffen können. Ist die Demenz fortgeschritten, und das ist sie vielfach bereits bei Diagnosestellung, sind Demenzkranke geschäftsunfähig. Diese Geschäftsunfähigkeit ist allerdings nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Krankheitsstadiums zu vermuten, sondern muss konkret durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

### **An Wünsche Demenzkranker gebunden**

Der rechtliche Betreuer hat als gesetzlicher Vertreter des Demenzkranken in den Aufgabenkreisen, die ihm das Vormundschaftsgericht zugewiesen hat, Entscheidungen zu treffen, die für das Wohl des Kranken wichtig sind. Dies beinhaltet für den rechtlichen Betreuer gleichzeitig das Recht, über alle relevanten Ereignisse und anstehenden medizinischen Behandlungen und Eingriffe bei dem Betreuten informiert zu werden, damit sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können. Hierzu gehört auch das Recht auf Einsicht in Behandlungs- und Pflegedokumentationen.

Der Betreuer ist in seinen Entscheidungen grundsätzlich an die Wünsche des Demenzkranken gebunden, es sei denn, diese Wünsche widersprechen dem Wohl des Demenzkranken.

### **Am Wohl Demenzkranker orientiert**

Solange es sich bei den Wünschen der Demenzkranken um solche handelt, die das alltägliche Leben betreffen, z. B.

der Wunsch nach bestimmter Kleidung, Speisen etc., können diese unproblematisch erfüllt werden.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Wünsche geäußert werden, die dem ersten Anschein nach dem Wohl des Demenzkranken schaden könnten, z. B. der Wunsch, in der langjährig bewohnten eigenen Wohnung zu verbleiben. Dies kann einerseits zu einer schweren Selbstgefährdung des Demenzkranken oder zur Gefährdung anderer führen. Der Umzug in ein Pflegeheim kann andererseits zum gänzlichen Verlust der noch verbliebenen Fähigkeiten führen, da der gewohnte Tagesablauf nunmehr fremdbestimmt wird und die fremden Räumlichkeiten die Orientierung erschweren. Der Betreuer hat hier nach Möglichkeiten zu suchen, die Wünsche des Demenzkranken zu erfüllen. Erst wenn die Möglichkeiten der häuslichen Pflege nicht mehr ausreichen, kann der Betreuer sich für eine Heimaufnahme auch gegen den Wunsch des Betreuten entscheiden.

Können Demenzkranke ihre Wünsche nicht mehr äußern (z. B. ob eine Sonde zur künstlichen Ernährung gelegt werden soll), ist der rechtliche Betreuer auf Vermutungen angewiesen. In seiner Entscheidung hat er sich am Wohl des Kranken zu orientieren. Hierbei muss er sich um eine Beurteilung aus der Sicht des Demenzkranken bemühen. Dabei kann eine Patientenverfügung hilfreich sein (siehe auch Informationsblatt 10). Die Lebensplanung des Demenzkranken muss respektiert und gefördert werden, auch wenn sie für einen gesunden Dritten unverständlich ist.

### **Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen**

Der rechtliche Betreuer selbst muss die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen für seine Einwilligungen in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, geschlossene Unterbringung des Demenzkranken oder freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Verwendung eines Bettgitters oder Bauchgurtes im Pflegeheim, um den Bewegungsdrang des Kranken einzuschränken). Bei ärztlichen Untersuchungen und Eingriffen ist der Grad der Gefährlichkeit entscheidend, z. B. Lebensgefahr oder die Gefahr

bleibender schwerer gesundheitlicher Schäden.

### **Rechenschaft und Haftung**

Darüber hinaus hat der rechtliche Betreuer über seine Tätigkeit dem Vormundschaftsgericht Rechenschaft abzulegen und haftet für die Verletzung seiner Pflichten.

### **Kosten der Betreuung**

Demenzkranken haben die Kosten für das Betreuungsverfahren selbst zu zahlen, wenn sie als „vermögend“ anzusehen sind. Gelten sie als „mittellos“, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen. Durch eine Gesetzesänderung zum 1.1.2005 ist nun genau festgelegt, wer als „vermögend“ bzw. „mittellos“ anzusehen ist: Bei einem monatlichen Einkommen ab 690,- € netto muss der Betroffene sein überschüssiges Einkommen ganz oder in Raten für die Deckung der anfallenden Kosten einsetzen. Das Schonvermögen von bisher 2.301,- € (bis 31.12.2004) beträgt ab 1.1.2005 2.600,- €. Bis zum 30.06.2005 wurde ein Berufsbetreuer, ebenso wie der Verfahrenspfleger, nach dem angefallenen Aufwand mittels Stundensatz (je nach beruflicher Qualifikation 18,- €, 23,- € oder 31,- €) vergütet. Diese Beträge wurden dem Betreuten in Rechnung gestellt, soweit er als „vermögend“ galt. Ab dem 1.7.2005 können die Betreuer nicht mehr alle tatsächlich aufgewandten und erforderlichen Stunden abrechnen, sondern nur noch eine pauschalierte Stundenzahl; diese Pauschale bekommt aber auch der Berufsbetreuer, der in der fraglichen Zeit überhaupt keinen Zeitaufwand hatte; ein Tätigkeitsnachweis ist nicht mehr erforderlich. Der Betreuer erhält je nach beruflicher Qualifikation für jede fiktiv festgelegte Stunde einen Stundensatz von 27,- € (Vergütungsstufe I), 33,50 € (Vergütungsstufe II) oder 44,- € (Vergütungsstufe III). In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer ebenso eingeschlossen wie die sonstigen Aufwendungen des Betreuers.

### **Beratungsmöglichkeiten**

Vormundschaftsgerichte und Betreuungsvereine bieten Beratung zum Thema rechtliche Betreuung.

### Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft  
(Hrsg.): Ratgeber in rechtlichen und  
finanziellen Fragen, Berlin 2005,  
160 Seiten, 4,50 €.

Bestellung:

Deutsche Alzheimer Gesellschaft.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.):  
Betreuungsrecht. Mit ausführlichen  
Informationen zur Vorsorgevollmacht,  
Berlin 2005, 34 Seiten, kostenlos.

Bestellung:

Publikationsstelle der Bundesregierung  
Postfach 481009  
18132 Rostock  
Tel. 01888 80 800  
www.bmj.bund.de

Für dieses Informationsblatt danken wir

Bärbel Schönhof  
Rechtsanwältin, Bochum  
www.Kanzlei-Schoenhof.de

09/05

### Das Wichtigste - Informationsblätter

- 1 Die Epidemiologie der Demenz
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen  
der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-  
Krankheit
- 4 Die Genetik der Alzheimer-  
Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung  
der Alzheimer-Krankheit
- 6 Die nichtmedikamentöse Behand-  
lung der Alzheimer-Krankheit
- 7 Die Entlastung pflegender  
Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungs-  
verfügung, Patientenverfügung
- 11 Frontotemporale Demenz



**Deutsche Alzheimer  
Gesellschaft e.V.**

Friedrichstr. 236  
10969 Berlin

Tel.: 030/259 37 95 - 0  
Fax: 030/259 37 95 - 29

Alzheimer-Telefon: 01803/17 10 17  
9 Cent pro Minute  
Mo - Do 9 - 18 Uhr  
Fr 9 - 15 Uhr

E-Mail:  
info@deutsche-alzheimer.de

Internet:  
www.deutsche-alzheimer.de

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft Berlin  
BLZ 100 205 00  
Konto 3377800